



Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Freitag, 16.02.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:46 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Repp, Kurt

Mitglieder des Gemeinderates

Ballweg, Heiko
Berberich, Petra
Büchler, Jochen
Dolzer, Ralf
Haas, Thomas
Kiel, Mathias
Ort, Stephan
Ott, Elizabeth
Pfeiffer, Bernhard - 2. Bgm.
Speth, Bernhard
Wöber, Ralf - 3. Bgm.
Zipp, Andreas

Ortssprecherin

Gareus, Kerstin

Schriftführer/in

Scharnagl, Christa

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 591 Beitritt als Gesellschafter in die REW Unterrhein GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg
- 592 Vorstellung des Haushaltsplanes 2024 des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg
- 593 Vorstellung der Haushaltspläne der Schulverbände der Grund- und Mittelschule für das Jahr 2024
- 594 Steuerlicher Jahresabschluss der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung und Eigenjagdverpachtung für das Jahr 2022
- 595 Bestellung neuer Feldgeschworener für Schneeberg
- 596 Verabschiedung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- 597 Weitere Vorgehensweise für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“
- 598 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 598.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.01.2024
- 598.2 Jahresbericht 2023 der Katholischen öffentlichen Bücherei Schneeberg
- 598.3 Weitere Anregungen und Anfragen
- 598.4 Bürgerfragestunde

1. Bürgermeister Kurt Repp eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.2024 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Öffentliche Sitzung

TOP 591 Beitritt als Gesellschafter in die REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 19.07.2023, lfd.Nr. 519)

1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt als Gesellschafterin zur REW Untermain GmbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von ca. x%. Die Höhe des endgültigen Geschäftsanteiles ergibt sich aus den Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (siehe anhängende tabellarische Übersicht der Kommunen mit dem Grundsatzbeschluss zum Beitritt).

2. Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt zum Nominalwert von 970,17 € (entspricht 0,49 % vom Gesamtanteil am REW) und einmalig 495 € auf Grundlage der als Anlage beigefügten, kommunalrechtlich geprüften Verträge (Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag).

Begründung:

Wie in der Begründung zum Grundsatzbeschluss vom 19.07.2023 bereits ausgeführt, möchten die Kommunen im Landkreis Miltenberg gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und Energieversorgern aus der Region mit kommunalem Hintergrund das Regionale Energiewerk Untermain (REW) in der Rechtsform einer GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg betreiben.

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) hat die Gesellschaft zunächst als Alleingesellschafter gegründet, um den Gesamtprozess zu beschleunigen. Nunmehr soll die Weiterveräußerung und Abtretung der Geschäftsanteile zum Nominalwert an die weiteren Gesellschafter erfolgen. 51% der Anteile gehen an die Stadt Aschaffenburg und die Kommunen aus dem Landkreis Miltenberg. 37% der Anteile werden übertragen an die regionalen Energieversorger (Gasversorgung Unterfranken GmbH 12%, City-Use GmbH & Co. KG 12%, Entega Regenerativ GmbH 12% und Energiegenossenschaft Untermain eG 1%).

Innerhalb der Gruppe der kommunalen Gesellschafter erfolgt die Verteilung der Anteile prozentual, gemessen an der Einwohnerzahl. Eine Beteiligung weiterer Gesellschafter neben den vorstehend benannten, insbesondere von privaten Unternehmen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

Der Beitritt der Kommunen ist bei einem gemeinsamen Notartermin in der ersten Märzwoche 2024 geplant.

Die REW sorgt für die Grundlagen bei regionalen Projekten. Im ersten Schritt für den Bereich der Windenergieanlagen die Flächensicherung sowie die Erstellung von Projektdatenblättern, die als Entscheidungsgrundlage dienen, ob und durch welche(n) Gesellschafter das jeweilige Projekt realisiert wird.

Die Finanzierung des laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft erfolgt über jährliche Einzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Kosten hierfür werden initial auf ca. 500 TEUR/p.a. geschätzt, wobei diese je nach Anzahl der gleichzeitig zu entwickelnden Projekten auch variieren können.

Um allen Gemeinden eine Beteiligung an der REW Untermain GmbH zu ermöglichen, wurde eine disquotale Beteiligung der Finanzierung beschlossen. Die Kommunen als 51 % Gesellschafter finanzieren zusammen 100 TEUR/p.a., die 48 % Gesellschafter finanzieren 400 TEUR/p.a, dies entspricht bei vier Partnern einem Betrag von jeweils 100 TEUR/Gesellschafter/p.a. Die Bürgerenergiegenossenschaft Untermain e.G. finanziert 1 %, welches einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR/p.a. entspricht.

Werden durch die Abgabe von Projekten an die ausführenden Projektgesellschaften mehr finanzielle Mittel durch die REW vereinnahmt als in der Zukunft erforderlich sind oder wird die Entscheidung getroffen, keine weiteren Projekte mehr zu verfolgen, werden die überschüssigen Mittel an die in Vorleistung getretenen Gesellschafter der REW im gleichen Aufwandsverhältnis zuzüglich einer Verzinsung und eines angemessenen Risikozuschlags zurückerstattet. Ziel ist es, dass die REW sich zu einem noch nicht definierbaren Zeitpunkt durch die Veräußerung der Projektrechte refinanziert. Mit der Weitergabe der entwicklungsreifen Projekte an interessierte REW-Gesellschafter werden die bis dahin angefallenen Entwicklungskosten der REW zuzüglich Entwicklungsmarge ersetzt. Damit fließen der REW finanzielle Mittel für zukünftige Projekte zu. Die REW treibt die Energiewende in der Region an, insbesondere durch die Realisierung von Erneuerbare Energie Projekte in eigenen Projektgesellschaften, die Beteiligung von Bürgern und regionalen Firmen an den Projekten und langfristig durch Mitgestaltung der Wärmewende und von Speicherprojekten für erneuerbare Energien.

Die Hauptaufgaben der REW stellen sich dabei wie folgt dar:

Das REW akquiriert und sichert Flächen zur Realisierung von Erneuerbaren Energie-Projekten (Schwerpunkt Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) bei den kommunalen Gesellschaftern oder bei anderen privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümern. Hierzu soll die REW mit den Grundstückseigentümern (reine) Pachtverträge abschließen.

Das REW erstellt jeweils eine Potentialanalyse der gesicherten Gesellschaftsflächen für das jeweilige EE-Projekt in Form eines entscheidungsfähigen Datenblattes. Dieses Datenblatt beinhaltet u. a. die planungsrechtliche Situation vor Ort, Informationen zu möglichen Immissionen, Ertragsabschätzungen und Erschließungsvarianten. Sollten entscheidungsrelevante Daten zur Potentialanalyse bezüglich Weiterverfolgung von akquirierten Flächen nicht vorliegen, so beauftragt die REW entsprechende Gutachter/Dritte, diese Daten zu ermitteln.

Die Potentialanalyse wird allen Gesellschaftern der REW Untermain GmbH zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Potentialanalyse hat jeder Gesellschafter innerhalb einer angemessen, von der Geschäftsführung festgesetzten Frist die Möglichkeit, Projekte zu übernehmen. Hierfür muss der REW verbindlich mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der oder die Gesellschafter das Projekt weiterverfolgen möchte/n. Eine Übergabe an die Gesellschafter der REW kann allerdings frühestens mit Vorlage einer aussagekräftigen Potentialanalyse erfolgen. Auch die REW selbst kann sich gegebenenfalls an Projekten gesellschaftsrechtlich beteiligen.

Wird ein Standort auf Grundlage der Potentialanalyse durch bestimmte Gesellschafter weiterverfolgt, werden auch alle projektspezifischen Rechnungen, d. h. alle bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstandenen internen und externen Kosten des Projekts, welche im Laufe des Entwicklungsprozesses entstanden sind, an diejenigen Gesellschafter weiterberechnet, die das Projekt eigenverantwortlich übernehmen. Sollte ein Projekt nicht weiterverfolgt werden, so verbleiben die bis dahin entstandenen Projektkosten bei der REW. Bei Übertragung des Projektes wird zusätzlich zu den Realkosten eine Projektübertragungsmarge in Rechnung gestellt. Die Höhe wird jeweils im Einzelfall ermittelt, da es das Ziel ist, die REW in ihrer Funktion als Förderer des EE-Ausbaus in der Region kostenneutral zu stellen.

Die Berechtigung, ein Projekt zu übernehmen, erfolgt auf eigenen Namen und eigene Rechnung nach dem sogenannten „Zwiebelschalenprinzip“. Je mehr die Kommune (bzw. REW-Gesellschafter) von dem Projekt „betroffen“ ist, desto eher und mehr kann sie sich an dem Projekt beteiligen. Die Beteiligung ist dabei optional und kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen (beispielsweise Projektstart, Inbetriebnahme, ein Jahr nach Inbetriebnahme). Je eher sich der kommunale Partner an dem Projekt beteiligt, desto geringer fällt die Risikoprämie bei der Beteiligung aus, d.h. desto günstiger wird der Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft.

Die Übergabe des Projektes von der REW an die projektweiterführenden Gesellschafter erfolgt durch einen sogenannten „Projektrechteübertragungsvertrag“. Im Rahmen des Projektrechteübertragungsvertrags werden alle Gutachten, Gestattungsverträge usw. seitens der REW in der Regel an die gegründete Projektgesellschaft/Kooperationspartner übertragen.

Die projektweiterführenden Gesellschafter gründen entweder bereits zu diesem Zeitpunkt eine Projektgesellschaft oder entwickeln das Projekt zunächst im Rahmen eines Kooperationsvertrags weiter fort.

Steht kein Gesellschafter zur Verfügung, der als Projektentwickler fungieren will, kann ein Dritter als Projektentwickler beauftragt werden.

Die Regierung von Unterfranken hat die Satzung und den Konsortialvertrag kommunalrechtlich geprüft und mit E-Mail vom 13.12.2023 in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg ihre Freigabe erteilt.

Als Gründungsgeschäftsführer fungierten Hr. Dieter Gerlach (ehemals AVG) und Hr. Christoph Keller (Geschäftsführer emb). Mit Beitritt der kommunalen Gesellschafter wird Hr. Dieter Gerlach als Geschäftsführer abberufen und ein von der Gesellschafterversammlung gewählter kommunaler Vertreter neben Christoph Keller zum Geschäftsführer bestellt. Weiterhin werden in der Gesellschafterversammlung die vier kommunalen Aufsichtsräte bestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Markt Schneeberg als Gesellschafter der REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg beitrifft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 592 Vorstellung des Haushaltsplanes 2024 des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 24.02.2023, lfd.Nr. 438)

Der Gesamthaushalt des Abwasserzweckverbandes Main-Mud schließt mit 9.303.600,00 € ab und liegt um 4.208.800 € über dem Haushaltsansatz des Vorjahres. Das Volumen des Verwaltungshaushalts in Höhe von 3.943.600 € erhöht sich in diesem Jahr um 453.800 € gegenüber dem Ansatz von 2023. Beim Vermögenshaushalt ergibt sich mit 5.360.000 € eine Volumenerhöhung von 3.755.000 € gegenüber dem Vorjahr.

Die einzelnen Kostenansätze sind im Vorbericht übersichtlich dargestellt und können mit den Vorjahren verglichen werden. Der Vorbericht des Abwasserzweckverbandes liegt den Mitgliedern des Marktgemeinderates in Ablichtung vor.

Die Betriebs- und Investitionskostenumlage wird sich auf 4.910.900 € belaufen und liegt damit um 970.100 € deutlich über dem Ansatz von 2023.

2023 wurden insgesamt 1.445 Tonnen Klärschlamm (Vorjahr 1.417 Tonnen) für 89.814,06 € entwässert und für 168.754,59 € transportiert und verbrannt. Es sind somit gegenüber dem Vorjahr ca. 29 Tonnen mehr Klärschlamm angefallen. Der Preis pro Tonne verwertetem Klärschlamm erhöhte sich von 135,47 € im Jahre 2022 auf 178,83 € im vergangenen Jahr.

Aufgrund der frühzeitigen Haushaltsplanaufstellung liegen die Zahlen der Jahresschmutzwassermengen der einzelnen Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2023 dem Verband derzeit noch nicht vor.

Im Vermögenshaushalt 2024 sind die nachstehenden Investitionen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind im Vorbericht ausführlich erläutert.

Sanierung Mudtalsammler (Schacht im Bereich OBI)	35.000 €
Investitionen für die Kläranlage:	
Bewegliches Anlagevermögen (Pritschenwagen, RIWA GIS; u.a.)	75.000 €
Gebläse Biologie	60.000 €
Anpassung Schlammwärmetauscher	120.000 €
Nachrüstung Wärmemengenzähler	40.000 €
Pumpen, Schnecke	45.000 €
Messungen	25.000 €
Ertüchtigung Nachklärbecken 1- 3 (Optimierung Schlammabzug NKB 3)	190.000 €
Ertüchtigung Nachklärbecken 1- 3 (Nachrüstung Absturzsicherung NKB 1 und 2)	110.000 €
Leitungsneubau Kläranlage	200.000 €
Erneuerung Rechenanlage	800.000 €
Anschaffung und Einbindung eines Blockheizkraftwerkes	1.100.000 €
Bau- und Ingenieurkosten Nachklärbecken 4	2.300.000 €
Erneuerung der technischen Anlagen Bürgstadt	50.000 €

Am 31.12.2023 betrug der Gesamtschuldenstand des Abwasserzweckverbandes 643.745,85 €. Eine Kreditaufnahme ist in diesem Jahr in Höhe von 3.325.000 € vorgesehen. An Tilgungen sind 189.270,95 € geplant. Zum Jahresende 2024 ergibt sich somit ein voraussichtlicher Schuldenstand von 3.779.474,90 €. Bei 32.743 Einwohnern im Verbandsgebiet resultiert daraus eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 115,43 €.

Per Saldo ergibt sich zum 31.12.2023 für den Markt Schneeberg ein Guthaben in Höhe von 7.044,79 €, welches mit künftig entstehenden Investitionskostenanteilen verrechnet wird. Zum Ausgleich des Haushaltsergebnisses für das Jahr 2022 wurde der Allgemeinen Rücklage insgesamt 70.922,73 € entnommen. Der voraussichtlich verbleibende Rücklagenstand zum 01.01.2024 beträgt 623.687,65 €. Eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage ist 2024 nicht vorgesehen. Es sollen zum Ausgleich des Haushaltsergebnisses 2024 400.000,00 € aus der Rücklage entnommen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erklärt sich mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf des Abwasserzweckverbandes Main-Mud für das Jahr 2024 einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 593 Vorstellung der Haushaltspläne der Schulverbände der Grund- und Mittelschule für das Jahr 2024

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 24.02.2023, lfd.Nr. 437)

Die Haushaltssatzungs- und Haushaltsplanentwürfe für die Grund- und Mittelschule liegen dem Gemeinderat zusammen mit den üblichen Anlagen und Unterlagen vor. Die Vorberichte geben dabei einen umfassenden Überblick.

Die Schulverbandsumlage für die **Grundschule** beläuft sich in diesem Jahr für den Markt Schneeberg auf 189.642,67 € und liegt damit um 15.131,08 € über dem Vorjahreswert von 174.511,59 €.

Bei einer Gesamtschülerzahl von 225 (Vorjahr: 215) beträgt der Umlagebetrag pro Schüler 2.748,44 € (Vorjahr: 2.529,19 €). Derzeit besuchen 69 (Vorjahr: 69) Schneeberger Schüler die Grundschule. Der Kostenanteil des Marktes Schneeberg beläuft sich damit auf 30,66 %.

Das Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes liegt bei 779.555 € (Vorjahr: 687.933 €). Wesentliche Positionen dabei sind die Personalkosten mit 93.500 €, die Gebäude und Grundstücksunterhaltskosten mit 30.000 €, die Mieten und Pachten für die Räumlichkeiten der Ganztagesbetreuung mit 30.000 €, die Computer- und Kopiergerätemieten sowie technische Wartungsgebühren mit insgesamt 24.000 €, die Heizungskosten mit 40.000 €, die Strombezugskosten mit 6.000 €, der Bezug von Mittagessen für Ganztageschüler mit 89.000 €, der sonstige verschiedene Betriebsaufwand mit 25.000 €, die Jugendsozialarbeit in Höhe von 31.790 €, die externe Ganztagesbetreuung 54.100 €, der Verwaltungskostenbeitrag (Verwaltungs- und EDV-Sachkosten) an die Stadt Amorbach mit 29.850 €. Für die Schülerbeförderung fallen 65.000 € an. Hierfür wird ein Landeszuschuss in Höhe von 50.490 € erwartet. An Zinszahlungen sind 19.850 € zu leisten.

Insgesamt weist der diesjährige Verwaltungshaushalt bei den meisten Ansätzen eine konstante Entwicklung gegenüber dem Vorjahr auf. Mehrausgaben (Kostensteigerungen) entstehen bei den Personalkosten, den Gebäude- und Grundstücksunterhaltskosten, den Mietkosten, den Heizkosten und den Verwaltungskostenbeiträgen an die Stadt Amorbach. Minderausgaben sind bei den Kosten für Verwaltungs- und Zweckausstattung sowie bei den Kosten der Schülerbeförderung zu verzeichnen.

Der Vermögenshaushalt umfasst ein Gesamtvolumen von 364.655 € (Vorjahr: 304.886 €). Das Klageverfahren von einem Bauunternehmer zur Zahlung von Restwerklohn in Höhe von 92.789,34 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zieht sich weiter hin. Die Klage wurde bereits im Jahr 2017 eingereicht und es wurde seitens des Klägers gegen die Entscheidung des Landgerichts Aschaffenburg Berufung eingelegt. Für eine im Jahre 2024 erhoffte Abwicklung dieses Verfahrens wird ein Betrag in Höhe von 100.000 € angesetzt, welcher bei Inanspruchnahme durch eine entsprechende Rücklagenentnahme finanziert werden soll.

Durch die Regierung von Unterfranken erfolgte eine langfristige Einschätzung der Raumsituation. Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen als auch den zukünftigen Ganztagesbedarf ergab sich daraus, dass weitere Räumlichkeiten unabdingbar sind und auch grundsätzlich gefördert werden könnten. Es wurden diesbezüglich auch erst kurzfristig Räumlichkeiten angemietet. Dies gilt auch für Räumlichkeiten die der Mittagesseneinnahme dienen sollen. Hierzu wurden erste Planungskosten in Höhe von 100.000 € eingeplant. Diese Planungskosten können ebenfalls 2024 noch aus der Rücklage bestritten werden. Der Vermögenshaushalt enthält neben diesen hohen Ansätzen nur noch kleinere Ansätze wie z.B. für die Anschaffung von Zim-merausstattung oder Arbeitsgeräten.

Für Tilgungsleistungen des für die Schulsanierung aufgenommenen Darlehens sind 150.655 € vorgesehen.

Die Schulden des Grundschulverbandes belaufen sich zum 31.12.2023 auf 816.000 € (gerundet auf Tausender). Daraus errechnet sich ein fiktiver Schuldenanteil des Marktes Schneeberg in Höhe von ca. 250.240 € (gerundet). Eine neue Kreditaufnahme ist im Jahre 2024 nicht vorgesehen.

Der voraussichtliche Rücklagenstand zum 31.12.2023 beträgt ca. 320.374,96 €. Da die Jahresrechnung für das Jahr 2023 noch nicht gelegt wurde, steht das abschließende Rechnungsergebnis noch nicht fest.

Die Schulverbandsumlage für die **Mittelschule** beläuft sich in diesem Jahr für den Markt Schneeberg auf 100.327,05 € und liegt damit um 8.773,62 € über dem Vorjahreswert von 91.553,43 €.

Bei einer Gesamtschülerzahl von 188 (Vorjahr: 159) beträgt der Umlagebetrag pro Schüler 3.236,36 € (Vorjahr: 3.264,49 €). Derzeit besuchen 31 (Vorjahr: 27, Vorvorjahr: 31) Schneeberger Schüler die Mittelschule. Der Kostenanteil des Marktes Schneeberg beläuft sich damit auf 16,49 %.

Das Gesamtvolumen des Verwaltungshaushaltes liegt bei 743.750 € (Vorjahr: 651.663 €). Wesentliche Positionen dabei sind die Personalkosten mit 52.340 €, die Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten mit 28.000 €, die Mieten und Pachten in Höhe von 18.750 €, die Mieten für Computer mit 59.000 €, die Heizkosten in Höhe von 28.000 €, die Strombezugskosten mit 17.000 €, die Reinigungskosten durch externe Dienstleister mit 79.000 €, die Wartungskosten der technischen Gebäudeausstattung (sonstiger verschiedener Betriebsaufwand) mit 21.000 €, die Kosten für die Jugendsozialarbeit in Höhe von 32.500 €, der Verwaltungskostenbeitrag (Verwaltungs- und EDV-Sachkosten) an die Stadt Amorbach mit 40.050 € und die Kosten der externen Ganztagesbetreuung mit 33.500 €. Für die Schülerbeförderung fallen 83.750 € an. Hierfür wird ein Landeszuschuss in Höhe von 75.250 € erwartet. An Zinszahlungen sind 6.020 € zu leisten.

Mehrausgaben entstehen bei den Personalausgaben, den Kosten für Gebäude- und Grundstücksunterhalt, den Energiekosten, den Kosten für Dienstleistungen durch Dritte und den Verwaltungskostenbeiträgen an die Stadt Amorbach. Einsparungen sind bei den Kosten der freiwilligen Schülerbeförderung und dem verschiedenen Betriebsaufwand festzustellen. Im Übrigen weichen die Planansätze des Verwaltungshaushaltes in den meisten Fällen nur unbedeutend gegenüber den Werten des Vorjahres ab.

Der Vermögenshaushalt umfasst ein Gesamtvolumen von 225.995 € (Vorjahr: 213.366 €). Neben den jährlichen kleineren Investitionen beschränken sich die Investitionen auf eine kleinere Anzahl von größeren Investitionen. Viele der Investitionen wurden bereits im Vorjahr begonnen bzw. waren bereits in den vorherigen Haushalten veranschlagt und müssen nun noch vollständig abgewickelt werden. Dabei handelt es sich um die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Flachdach im 1. OG (Restbetrag 16.000 €) und die nachträgliche Klimatisierung der Unterrichtsräume (Restbetrag 16.000 €).

Des Weiteren sind im Vermögenshaushalt Kosten für die Anschaffung von Stehtischen und Stellwänden sowie Kosten für Planungsleistungen (50.000 €) für zusätzliche weitere Räumlichkeiten eingeplant. Bei letzterem ist zu beachten, dass lediglich erste Planungskosten für eine mögliche Ausweitung eingeplant wurden.

Hinzu kommen Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (5.000 €), für Zimmerausstattungen (5.000 €), für Arbeitsgeräte und Maschinen (3.000 €), sowie Mittel in Höhe von 2.000 € zur Aufstockung der Schülerbibliothek. Für Tilgungsleistungen sind nach dem Finanzierungsplan 128.995 € vorgesehen.

Aufgrund der enormen finanziellen Belastung durch den Investitionsaufwand ist zum Haushaltsausgleich eine Rücklagenentnahme in Höhe von 82.000 € vorgesehen. Dadurch können die besagten Investitionen des Vermögenshaushaltes abgedeckt werden. Die Rücklage würde somit zum Jahresende noch einen Bestand von 140.000 € aufweisen.

Die Schulden des Mittelschulverbandes belaufen sich zum 31.12.2023 auf 1.258.000,00 € (gerundet auf tausender). Daraus errechnet sich ein fiktiver Schuldenanteil des Marktes Schneeberg in Höhe von 207.436 € (gerundet).

Die Restschuld zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 beläuft sich auf 1.258.000 € (gerundet auf tausender). Eine neue Kreditaufnahme ist im Jahre 2024 nicht vorgesehen, sodass sich unter

Berücksichtigung einer planmäßigen Kredittilgung in Höhe von 129.000 € der Schuldenstand zum Jahresende 2024 auf ca. 1.129.000 € verringert.

Der voraussichtliche Rücklagenstand zum 31.12.2023 beträgt 222.520,60 €.

Der fiktive Gesamtschuldenstand des Marktes Schneeberg bei der Grund- und Mittelschule beläuft sich zum 31.12.2023 auf 457.676 € (gerundet).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erklärt sich mit den vorliegenden Haushaltsplänen der Schulverbände der Grund- und Mittelschule für das Jahr 2024 einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 594 Steuerlicher Jahresabschluss der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung und Eigenjagdverpachtung für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Gegen Ende des Jahres 2023 hat Frau Dipl.Kff. Steuerberaterin Margit Brutscher den steuerlichen Jahresabschluss für den Markt Schneeberg erstellt. In diesem Rahmen wurde der kaufmännische Jahresabschluss und die Arbeiten zur Abgabe der Steuererklärungen für die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung und die Eigenjagdverpachtung für das Jahr 2022 durchgeführt.

Der Jahresabschluss 2022 weist folgende Summen aus:

Bilanz in Aktiva und Passiva	1.395.667,59 €
Jahresgewinn lt. Bilanz	20.948,15 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung	20.948,15 €.

Der Jahresgewinn 2022 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Verbindlichkeiten bei der Marktgemeinde sollen weiterhin banküblich verzinst werden (in Anlehnung an die Zeitreihe SUD 124 der Deutschen Bundesbank).

Der Markt Schneeberg hat für das Jahr 2022 eine Umsatzsteuernachzahlung in Höhe von 11.906,76 € zu entrichten. Die Umsatzsteuernachzahlung teilt sich dabei auf in 10.098,72 € Steuernachzahlung für die Wasserversorgung und 1.808,04 € Steuernachzahlung für die Eigenjagdverpachtung. Darin ist der im Vorjahr noch nicht abzugsfähige Vorsteuerbetrag in Höhe von 2.359,78 € berücksichtigt. Unabhängig von der Verbuchung im Sachbuch sind die Vorsteuern aus Rechnungen immer erst im Jahr der Zahlungsleistung geltend zu machen.

Im Sachbuch 2022 waren nur wenige solcher Beträge in einer Gesamthöhe von 492,93 € enthalten, welche für Maßnahmen und Beschaffungen anfielen, die im Jahre 2022 getätigt, jedoch abrechnungstechnisch erst im Jahre 2023 abgewickelt wurden. Dieser Betrag wird in der Bilanz als noch nicht abzugsfähige Vorsteuer ausgewiesen und kann mit der Umsatzsteuererklärung 2023 geltend gemacht werden.

Da der Markt Schneeberg keine Gewinnerzielungsabsicht hat besteht auch dementsprechend keine Gewerbesteuerpflicht. Aufgrund der Tatsache des Jahresverlustes und auch wegen der hohen steuerlichen Verlustvorträge (vom Finanzamt zum 31.12.2021 festgestellt: 1.575.815 €) kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde, fiel keine Körperschaftsteuer an.

Der steuerliche Verlust weicht wie in den Vorjahren zum Teil erheblich von den Zahlen der Kalkulation nach dem KAG ab, da Beitragseinnahmen aus Vorjahren anders berücksichtigt werden müssen. Zudem können die Staatszuschüsse steuerlich erfolgsneutral behandelt und somit steuerlich höhere Abschreibungen angesetzt werden. Außerdem sind als Zinsen nur tatsächli-

che und nicht kalkulatorische Zinsen ansetzbar. Auf längere Zeit ist nicht mit der Zahlung von Körperschaftssteuer zu rechnen. Durch das Weglassen der Staatszuschüsse aus Vorjahren ist die Wertung des steuerlichen Ergebnisses für die Gebührenhöhe zudem nicht zielführend.

Die Erhöhung der Gebühren zum 01.10.2020 von 3,50 €/m³ auf 4,00 €/m³ war aufgrund der Kalkulation geboten. Im Jahre 2022 wurden trotz geänderten Ablesezeitraumes (15 Monate) weiter pro Jahr ca. 292.000 € an Umsatzerlösen erzielt. In diesem Rahmen wurde der Wegfall der Verbrauchsabgrenzung des Vorjahres abgemindert berücksichtigt. Das Ergebnis hat sich vor allem wegen des gesunkenen Aufwands von – 22.000 € auf + 21.000 € verbessert. Bei den Aufwendungen sind dabei die Rückgänge bei den Materialaufwendungen wesentlich. Diese sind mit 39.000 € deutlich niedriger als im Vorjahr. Gesunken ist auch der sonstige Aufwand um 4.000 € und die Kapitalkosten (= Abschreibung und Zinsen) um 4.000 €.

Insgesamt hat sich dadurch der steuerliche Jahresgewinn mit 20.948,15 € gegenüber dem Vorjahr (Jahresverlust von 22.449,06 €) deutlich geändert. Die jährliche Wasserverkaufsmenge nahm aufgrund des einmaligen Ablesezeitraumes von 15 Monate auf 80.736 m³ zu.

Die rechnerischen Wasserverluste sind im Jahre 2022 mit 30,0 % nach 25,7 % schlechter als im Vorjahr. Sie werden aber in beiden Jahren unverändert als zu hoch beurteilt. Der Sollwert liegt nach Erfahrungswerten bei 10 %. Die hohen Wasserverluste fallen dabei im Wesentlichen im Hauptort Schneeberg an.

Die im Rahmen der Erstellung der Steuerklärung erstellten Zahlen sind nicht mit einer Gebührenkalkulation nach dem KAG zu vergleichen und lassen somit keine Schlüsse auf die Höhe der einzelnen Gebühren ziehen.

Die Vorgehensweise, Verbindlichkeiten bei der Gemeinde weiterhin banküblich zu verzinsen, ist lediglich hinsichtlich des Zinsansatzes in der Steuerbilanz zwingend notwendig, jedoch im Haushalt der Gemeinde nicht zu vollziehen.

Die umfangreichen Unterlagen zum steuerlichen Jahresabschluss liegen der Kämmerei vor und können jederzeit eingesehen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt Folgendes:

a) Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung Schneeberg mit folgenden Summen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	1.395.667,59 €
Jahresgewinn lt. Bilanz	20.948,15 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung	20.948,15 €

wird hiermit festgestellt.

b) Der Jahresgewinn 2022 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

c) Die Verbindlichkeiten beim Markt Schneeberg wurden bis 2022 mit dem Zinssatz nach SUD 124, entnommen der Zeitreihen der Dt. Bundesbank verzinst. Es wurde jeweils der Durchschnitt der 12 Monatswerte für die Festlegung der Zinsen gebildet (zuletzt 2022: 2,35 %). Ab dem Jahr 2023 soll die Verzinsung nach dem SUD 004 (Effektivzinssätze Banken DE / Bestände / Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Ursprungslaufzeit über 5 Jahre, entnommen der Zeitreihen der Dt. Bundesbank) umgestellt werden, der näher an der Realität liegt, da entsprechende Kredite wohl zum Großteil auch langfristig refinanziert werden sollten.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 595 Bestellung neuer Feldgeschworener für Schneeberg

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 08.11.2023, lfd.Nr. 554)

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass der Feldgeschworenen-Obmann, Herr Paul Reichert, vorschlägt, auf Grund des Alters und der Gesundheit einiger Feldgeschworener neue Mitglieder zu den Feldgeschworenen aufzunehmen. In der Gemeinderatssitzung vom 8.11.2023 wurde die Zahl der Feldgeschworenen in Schneeberg auf 10 erhöht.

Die Schneeberger Feldgeschworenen haben in ihrer Mitgliederversammlung am 25.01.2024

Herrn Bertram Speth, geb. 19.09.1958, Ringstr. 10, 63936 Schneeberg

Herrn Winfrid Kemmerer, geb. 17.05.1959, Schulstr. 18A, 63936 Schneeberg

als neue Feldgeschworene für Schneeberg gewählt. Diese sollen beim nächsten Feldgeschworenenjahrtag am 10.03.2024 in Faulbach vereidigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Neubestellung von

Herrn Bertram Speth, geb. 19.09.1958, Ringstr. 10, 63936 Schneeberg

Herrn Winfrid Kemmerer, geb. 17.05.1959, Schulstr. 18A, 63936 Schneeberg

als neue Feldgeschworene für Schneeberg zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 596 Verabschiedung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 17.01.2024, lfd.Nr. 585)

Auf Grund der Beratung und Entscheidung des Gemeinderates in der Sitzung am 17.01.2024 wurde die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge überarbeitet:

SATZUNG

über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Schneeberg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Zweck

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Schneeberg. Sie regelt Anzahl, Lage und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Rechtmäßig errichtete Garagen und Stellplätze genießen Bestandsschutz.
- (2) Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und andere Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Stellplatzpflicht

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gemäß Art. 47 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen.
- (2) Gleiches gilt bei Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zu erwartenden Kraftfahrzeuge.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

1. Wohneinheiten bis einschließlich 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je WE
2. Wohneinheiten über 50 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je WE
3. Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohneinheiten	1 Stellplatz je WE bis einschl. 50 m ² Wohnfläche 1,5 Stellplätze je WE über 50 m ² Wohnfläche
4. Büro- und Verwaltungsräume (Räume für Personal, Besprechung, Teeküchen usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze
5. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl. - Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
6. Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze

- (2) Im Übrigen gelten die Stellplatzzahlen gemäß der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Gestaltung, Ausstattung und Lage von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
- (2) Stellplätze auf einem anderen Grundstück im Umkreis von maximal 150 m um das Baugrundstück können im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, wenn die Verpflichtung aus dem dienenden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Marktes Schneeberg gesichert ist.

- (3) Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein. Stauräume vor Garagen gelten nicht als Stellplätze in Sinne dieser Satzung.
- (4) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.
- (5) Stellplätze und Zufahrten sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dies gilt insbesondere für den Vorgartenbereich. Dabei sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten verwendet werden.

§ 5 Ablösung der Stellplatz

- (1) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen bei bestehenden Gebäuden, durch die Wohn- oder Geschäftsräume geschaffen wird, kann der Stellplatznachweis durch Abschluss eines Ablösevertrages zwischen Bauherr und dem Markt Schneeberg erfüllt werden, wenn der Bauherr nachweist, dass er sämtliche oder einen Teil der Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen des Marktes Schneeberg.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag beträgt 6.000 € pro Stellplatz.
- (4) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ablösungsvertrag zur Zahlung fällig.
- (5) Der Ablösungsvertrag erlangt erst mit vollständiger Zahlung des Ablösebetrages Rechtskraft. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsvertrag rechtskräftig geworden ist.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Schneeberg erteilt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werde, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2,3 und 4 dieser Satzung im Sinne des Art. 81 Abs 1 BayBO zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.2008 außer Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeugen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeugen vom 09.10.2008 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

TOP 597 Weitere Vorgehensweise für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 24.05.2023, lfd.Nr. 481)

Der Markt Schneeberg hat zuletzt am 24.05.2023 den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem.

§ 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen die erneute verkürzte öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Auslegung erfolgte im Zeitraum 14.06.2023 bis 06.07.2023, mit Bekanntmachung am 06.06.2023. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Stellungnahmen sind eingegangen, konnten aber nicht mehr im Gemeinderat behandelt/abgewägt werden, da in der Zwischenzeit das Bundesverwaltungsgericht am 18.07.2023 entschieden hat, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Aus diesem Grund wurde der Markt Schneeberg mit E-Mail vom 21.07.2023 von Frau Weber, Landratsamt Miltenberg, informiert, dass das Bauleitplanverfahren Erweiterung des Bebauungsplans „Östlich der Zittenfeldener Straße“ nicht mehr nach § 13b BauGB abgeschlossen werden kann. Stattdessen muss das Bauleitplanverfahren nochmals neu im zweistufigen Regelverfahren mit parallellaufender Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Am 17.11.2023 wurde eine Reparaturregelung zu § 13b BauGB durch den § 215a BauGB vom Bundestag und im Dezember vom Bundesrat beschlossen.

Bedauerlicherweise findet diese Reparaturregelung im Bauleitplanverfahren des Marktes Schneeberg keine Anwendung. Nach Rücksprache mit Frau Weber, Landratsamt Miltenberg, hält das Landratsamt aufgrund des fortgeschrittenen Bauleitplanverfahrens eine erneute Vorprüfung des Einzelfalls für entbehrlich, da bereits die Betroffenheit erheblicher Umweltauswirkungen bekannt sind. Es wird daher die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die erforderliche Befreiung von der Naturparkverordnung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für erforderlich gehalten. Der Bebauungsplan muss deshalb nochmals unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen erneut ausgelegt werden.

Als erster Schritt ist nun ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, dass das Bauleitplanverfahren von § 13b BauGB in das Regelverfahren übergeht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass das Bauleitplanverfahren für die Erweiterung des Bebauungsplanes „Östlich der Zittenfeldener Straße“ von § 13b BauGB in das Regelverfahren übergeht. Parallel dazu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans.

GR Speth hat gemäß Art. 49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 598 Informationen - Anregungen - Anfragen
--

TOP 598.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.01.2024

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat auf Grund des derzeitigen Beschäftigungsverbotes der Kindergartenleiterin Frau Annika Cakirman beschlossen, Frau Andrea Heinz den Tätigkeitsbereich der Kindergartenleitung im Rahmen des § 14 Abs. 1 TVöD zu übertragen. Des Weiteren hat der Marktgemeinderat die Verwaltung beauftragt, wegen der angespannten Personalsituation eine mögliche Entlastung durch die Einstellung von weiterem Personal mit einer unbefristeten Stelle zu prüfen.

Der Markt Schneeberg beabsichtigt, zwei Urnenstelen mit je drei belegbaren Kammern zum Preis von 2.970 € netto, zuzügl. Frachtkostenpauschale und Verpackung, von der Firma Hake Design GmbH, Am Sandborn 19, 63500 Seligenstadt-Froschhausen, zu beschaffen. Diesem hat der Gemeinderat zugestimmt.

Der Schützenverein teilte der Gemeinde in einem Schreiben vom 08.01.2024 mit, dass die Wasserdruckerhöhungsanlage im Schützenhaus auf Grund eines Defekts erneuert werden musste. Es entstanden Kosten in Höhe von 1.990,69 €. Hierfür musste der erzielte Gewinn vom Oktoberfest verwendet werden, der für die Jugendarbeit und Instandhaltung der Zufahrt vorgesehen war. Die Verantwortlichen des Schützenvereins fragten an, ob sich die Gemeinde an den Kosten für die Erneuerung der Druckerhöhung und für die Instandsetzung der Zufahrt beteiligen würde. Das würde dem Schützenverein erheblich weiterhelfen. Um den Schützenverein finanziell zu entlasten, beschloss der Gemeinderat, dass sich der Markt Schneeberg zur Hälfte an den Kosten für die Druckerhöhung beteiligt und die Kosten für den Schotter zur Instandsetzung der Zufahrt komplett übernimmt.

TOP 598.2 Jahresbericht 2023 der Katholischen öffentlichen Bücherei Schneeberg

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 24.02.2023, lfd.Nr. 0445.2)

Die katholische öffentliche Bücherei Schneeberg stellt ihren Jahresbericht 2023 vor. Sie blicken auf ein erfolgreiches und arbeitsintensives Jahr zurück und teilten mit, dass im Juli 2023 drei Büchereimitarbeiterinnen sowie die langjährige Büchereileiterin Frau Diehm verabschiedet wurden. Es brauchte einige Zeit, um sich wieder neu aufzustellen, was ihnen gut gelungen ist. Im ersten Halbjahr waren 13 Mitarbeiterinnen und ab dem zweiten Halbjahr sind neun Mitarbeiterinnen ehrenamtlich für die Bücherei tätig. Insgesamt waren die Mitarbeiterinnen 669 Stunden im Einsatz.

Das Büchereiteam hat insgesamt 1792 Entleihungen bearbeitet. Es wurden 144 neue Medien zum Preis von 1.527 € erworben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Zuschüssen der Gemeinde, des Landes Bayern über den St. Michaelsbund, der Diözese Würzburg sowie den Benutzergebühren. 70 veraltete und beschädigte Medien wurden aussortiert.

77 Leser*innen besuchen regelmäßig die Bücherei. 44 Kinder bis 12 Jahre, 11 Benutzer*innen von 13 bis 59 Jahren und 22 Leser*innen ab 60 Jahren. Insgesamt konnte die katholische öffentliche Bücherei 975 Besucher*innen zählen.

1. Bgm. Repp bedankt sich an dieser Stelle sehr herzlich bei den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Er weiß, dass es mit viel Arbeit verbunden ist. Mittlerweile ist die Leitung an Karin Pfefferkorn übergegangen.

TOP 598.3 Weitere Anregungen und Anfragen

Sachverhalt:

Die Jugendlichen haben sich bedankt, dass sie unproblematisch in den Jugendraum in die Hauptstr. 40 einziehen konnten und haben die Gemeinderäte in Anschluss an die Sitzung zur Besichtigung und zu einem Getränk eingeladen.

3. Bgm. Wöber weist darauf hin, dass in der Zittenfeldener Straße die Rinne zu ist. Welche technischen Möglichkeiten sind da, um jetzt etwas zu machen?

1. Bgm. Repp teilt mit, dass der Bauhof die Rinne reinigen wird, das ist in Kürze geplant.

GR Speth sagt, dass der Wanderweg oberhalb der Bahnlinie total kaputt ist.

1. Bgm. Repp teilt mit, dass die Westfrankenbahn gerodet hat. Sie ist über den Zustand informiert und sie werden die Wege wieder herstellen.

GR Ort erwähnt, dass ein Teil des geteerten Verbindungsweges zwischen Zittenfelden nach Hettigenbeuern kurz hinter dem Friedhof abgesackt ist.

1. Bgm. Repp sieht die Ursache in der Benutzung des Weges durch den Schwerlastverkehr. Das ist ein großes Problem, er befürchtet es wird noch schlimmer, wenn die Teilstrecke bei Rippberg gesperrt wird.

3. Bgm. Wöber fragt nach den Grabarbeiten und Straßenaufriss in der Marktstraße.

1. Bgm. Repp teilt mit, dass wegen Kabelstörungen im Auftrag von Vodafone gegraben wurde. Die Erlaubnis betraf nur den Gehweg, trotzdem wurde die Straße aufgegraben.

TOP 598.4 Bürgerfragestunde

Sachverhalt:

Es waren keine Bürger anwesend.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Kurt Repp um 19:46 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Kurt Repp
1. Bürgermeister



Christa Scharnagl
Schriftführer/in